



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z53.002/0004-I 7/2011

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
team.z@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): MMag. Verena Cap
*Durchwahl: 2116

Betrifft: Entwurf einer 23. Novelle zur Straßenverkehrsordnung.
Begutachtungsverfahren.

Zu GZ: BMVIT-160.008/0001-II/ST5/2011

Mit Beziehung auf Ihr Schreiben vom 23. Februar 2011 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz zum Entwurf einer 23. Novelle zur Straßenverkehrsordnung wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 15 des Entwurfs (§ 68 Abs. 8):

In § 68 Abs. 8 des Entwurfs wird normiert, dass, wer ein Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beim Lenken eines Fahrrads beaufsichtigt, dafür zu sorgen hat, dass das Kind einen Sturzhelm in bestimmungsgemäßer Weise gebraucht. Im Fall eines Verkehrsunfalls soll das Nichttragen des Helms aber kein Mitverschulden im Sinne des § 1304 ABGB an den Folgen des Unfalls begründen.

In den Erläuterungen wird dazu festgehalten, dass, da Kinder in diesem Alter noch nicht Normadressaten sein können, die Aufsichtspersonen dazu verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass Kinder einen Helm tragen. Die zivilrechtliche Konsequenz der Minderung des Schadenersatzes aufgrund eines Mitverschuldenseinwands werde ausgeschlossen.

Aus der Regelung ergibt sich, dass dem geschädigten Kind das Nichttragen des Helms nicht als Mitverschulden angerechnet werden kann. Jedoch kann daraus nicht

der in den Erläuterungen zu § 99 Abs. 3 des Entwurfs gezogene Schluss, dass die Verletzung der Radhelmpflicht sowohl im Verwaltungsrecht als auch im Zivilrecht sanktionslos sei, gezogen werden. § 68 Abs. 8 des Entwurfs schließt zwar eine Mitverantwortung des Kindes selbst aus, nicht aber eine Haftung des Aufsichtspflichtigen, der Normadressat ist, gegenüber dem geschädigten Kind. Er würde allenfalls solidarisch mit einem dritten Schädiger gegenüber dem Kind haften (vgl. Judikatur zu § 65 Abs. 1 StVO).

Zu Z 17 des Entwurfs (§ 84):

Bedenken bestehen hinsichtlich der Möglichkeit der Behörde, eine bewilligungslos angebrachte Werbung ohne weiteres Verfahren auf Kosten des Anbringers zu entfernen. Dem „Anbringer“ stünde der Rechtsweg dann nur gegen den Bescheid, mit dem die Kosten der Entfernung vorgeschrieben werden, zu. Dieser Eingriff in das Eigentum der betroffenen Person erscheint unverhältnismäßig. Insbesondere geht aus der Bestimmung nicht hervor, dass die Behörde dies nur bei Gefahr in Verzug tun darf, sondern soll ihr dieses Recht allgemein bei entgegen der Bestimmung des Abs. 2 und ohne Bewilligung nach Abs. 3 angebrachter Werbung bzw. Ankündigung zustehen. Schließlich können sich auch Fälle ergeben, in denen das Bewilligungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist oder die Behörde irrtümlicherweise davon ausgeht, dass keine Bewilligung vorliegt. Es wäre daher die bestehende Rechtslage, nach der die Entfernung mit Bescheid aufgetragen werden muss, vorzuziehen. Diese ermöglicht es dem „Anbringer“, die Entfernung selbst vorzunehmen. Es wäre daher empfehlenswert, die Einhaltung des § 84 StVO mit den Mitteln des Verwaltungsstrafrechts sicherzustellen, anstatt die vorgeschlagene Lösung zu wählen.

17. März 2011
Für die Bundesministerin:
i.V. Dr. Peter Barth

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit-UTC	2011-03-18T06:53:05+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .